Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

Der Norden zählt

An den Haushalt

Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Mikrozensus

Standort Kiel

Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag 08:30-15:30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen 08:30-14:00 Uhr

E-Mail: mikrozensus@statistik-nord.de

ID: 10000000000
Berichtswoche und Frageprogramm:
(01) 02.01.2023-08.01.2023
Kern

Geschäftszeichen
(bitte immer angeben)

CW01-2023-0001234-1-1

Kiel, 02.01.2023

Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus) 2023
Kernprogramm

Sehr geehrter Haushalt Mustermann,

auch in diesem Jahr findet bundesweit wieder eine amtliche Haushaltsbefragung für den Mikrozensus statt. Hierbei wird 1% der Bevölkerung befragt, auch in Schleswig-Holstein.

Durch ein mathematisch-statistisches Auswahlverfahren wurde Ihre Wohnanschrift ausgewählt. Um repräsentative Daten zu erhalten, besteht bei den meisten der Fragen eine **gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht**.

Es handelt sich um die **erste von insgesamt vier Befragungen** an der o.g. Anschrift.

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie die Zugangsdaten zu dem Online-Fragebogen.
Wir bitten Sie die Angaben für **alle im Haushalt lebenden Personen, auch für die minderjährigen Kinder**, elektronisch an das Statistikamt Nord zu übermitteln. Bitte beantworten Sie die Fragen bis zum

Rückmeldetermin 16.1.2023.

Die Fragen beziehen sich auf die **Kalenderwoche (01) 02.01.2023-08.01.2023**. In der Online-Befragung wird diese Woche Berichtswoche genannt.

Es besteht für Sie auch die Möglichkeit die Auskünfte alternativ mit einem Papier-Erhebungsbogen zu erteilen. Wenn Sie dies wünschen, schicken Sie uns bitte eine E-Mail oder rufen Sie uns an.

Kontaktdaten:

Telefon-Servicenummer:	0431/6895-	9222 für Haushalte aus Hamburg
	0431/6895-	9250 für Haushalte aus Schleswig-Holstein

E-Mail: mikrozensus@statistik-nord.de

MUSTER

Bitte wenden

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel

Bankverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62
BIC: MARKDEF1200

Datenschutz

Der Datenschutz ist gewährleistet.

Die an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
Siehe www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/
oder https://datenschutz-hamburg.de/ihrrechtaufdatenschutz/mikrozensus/

Weitere Informationen zum Mikrozensus finden Sie in der beiliegenden Kurzinformation, auf www.mikrozensus.de sowie auf den Internetseiten des Statistikamts Nord (www.statistik-nord.de) und des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de).

Wir bitten um Ihr Verständnis für die gesetzliche Auskunftspflicht Ihres Haushaltes und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ramona Schürmann

Referatsleitung für Bildung und Haushalte

Ihre Zugangsdaten zur Online-Befragung 2023

IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre statistische Meldung für den Mikrozensus in einen Online-Fragebogen einzutragen und dann sicher via Internet an unser Amt zu übermitteln.

Öffnen Sie hierzu die Internet-Seite (nicht über eine Suchmaschine)

https://idev.statistik-mv.de

und melden Sie sich dort mit folgenden Zugangsdaten für das Bundesland Schleswig-Holstein an.

Ihre Kennung: **0123456789**
Ihr Passwort: **abC+1des2**

Sie werden bei der ersten Anmeldung dazu aufgefordert, das **Passwort zu ändern**. Bitte merken Sie sich dieses neue Passwort. **Es gilt für den gesamten Haushalt**.
Sie haben die Möglichkeit zur einfacheren Zurücksetzung Ihres Passwortes im Falle des Vergessens, Ihre Kontaktdaten zu hinterlegen. Wir empfehlen Ihnen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Nach der Anmeldung werden Sie einmalig aufgefordert, eine Haushaltsidentifikationsangabe einzugeben.

Ihre Haushaltsidentifikationsangabe: 001

Bitte berücksichtigen Sie, dass **jede Kennung nur für einen Haushalt und eine Befragung** bestimmt ist.

Wichtige Hinweise:

Ihre Daten werden abschnittsweise zwischengespeichert. Sie können die Eingabe im Online-Fragebogen jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Melden Sie sich dazu einfach erneut mit Ihrem Login und Ihrem geänderten Passwort an.

Am Ende der Befragung gelangen Sie zur sogenannten Abschlussseite: Hier erhalten Sie einen Überblick über die gemachten Personeninterviews. Über die Betätigung des Buttons **„Prüfen und senden“** unten rechts werden Ihre Angaben an das Statistikamt Nord gesendet.

Sie erhalten abschließend eine **Quittung** mit dem Sendedatum.
Diese können Sie sich für Ihre Unterlagen ausdrucken oder abspeichern.

MUSTER

Mikrozensus 2023
Zur Verwendung mit **Fragebogen 1** – Kernprogramm

STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit dem Mikrozensus werden auf repräsentativer Grundlage statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie das Einkommen, die Lebensbedingungen und die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Dabei erfolgt die Erhebung dieser Daten auf der Grundlage verschiedener Erhebungsteile. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen.

Der Mikrozensus dient dem Zweck, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe a und b, Nummer 6 bis 10 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Danach sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunfts-fähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunfts-erteilung in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der volljährigen Haushaltsmitglieder oder des Betreuers oder der Betreuerin.

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird nach § 13 Absatz 8 MZG vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben. Der gesetzlichen Vermutung der Befugnis kann jederzeit widersprochen werden.

Zu dem Hilfsmerkmal Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin sind diese auskunftspflichtig, ersatzweise die oben genannten Personen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Angaben, bei denen die Auskunftserteilung freiwillig ist, sind im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a – soweit einschlägig - in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Rechtsgrundlage für Auswertungen von Angaben zu Art und Umfang der Auskunftserteilung (z. B. zum verwendeten Endgerät oder zur Bearbeitungsdauer) ist § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BStatG.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter:
https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (*faktisch anonymisierte Einzelangaben*),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

MUSTER

[1] Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/ (Suchbegriffe „Bundesstatistikgesetz“ (BStatG) bzw. „Mikrozensusgesetz“ (MZG)).
[2] Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter http://eur-lex.europa.eu/.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1700 ist eine Übermittlung von erhobenen Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1700 darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke unter den in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 festgelegten Bedingungen in ihren Räumlichkeiten Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen und aus den Datensätzen für die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1700 genannten Bereiche Einzeldatensätze weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Kontaktdaten der Haushaltsmitglieder, Wohnanschrift, Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin, Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder sowie die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

– Nach § 14 Absatz 5 Satz 1 MZG dürfen Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und die Kontaktdaten der befragten Personen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 MZG verwendet werden.

– Nach § 14 Absatz 5 Satz 2 MZG dürfen die Angaben zu den Merkmalen nach § 14 Absatz 5 Satz 1 MZG auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

– Nach § 9 Absatz 3 Registerzensuserprobungsgesetz speichern die statistischen Ämter der Länder Vor- und Familiennamen, Wohnanschrift, Gemeinde und Gemeindeteil, Geschlecht, Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt, Familienstand, Staat der Geburt, Kalenderjahr des Zuzugs nach Deutschland, bei Abwesenheit von mehr als zwölf Monaten das Kalenderjahr des erneuten Zuzugs nach Deutschland und Staatsangehörigkeiten sowie die Merkmale zur Bildung nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a bis c und Nummer 8 MZG. Vor- und Familiennamen sowie Wohnanschrift sind spätestens sechs Jahre nach Abschluss der Aufbereitung des Mikrozensus wieder zu löschen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Alle Erhebungsunterlagen sowie die Hilfsmerkmale und die ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendeten Ordnungsnummern sind die Auswahlbezirksnummer, die Gebäudenummer, die Wohnungsnummer, die Haushaltsnummer und die Personennummer. Sie dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

Diese Nummern werden durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden.

Im Zuge der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder bei der Erhebungs-stelle abgegeben oder dorthin übersandt werden. Von einer elektronischen Übermittlung der schriftlichen Erhebungsunterlagen bitten wir abzusehen, da dies kein gesicherter Übermittlungsweg ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein AöR erreichen Sie unter Steckelhörn 12, 20457 Hamburg,
Telefon: 040 / 42831-1766,
E-Mail: datenschutz@statistik-nord.de.

Sie haben auch das Recht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG, 20459 Hamburg,
Telefon: 040 / 42854-4040,
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de.

Weitere Informationen und Unterlagen zum Mikrozensus finden Sie auch auf unserer Webseite unter:
https://www.statistik-nord.de/mikrozensus

MUSTER

Mikrozensus
Information für die Befragten

► Was sind die Haushaltsstatistiken des Mikrozensus?

Zu den Haushaltsstatistiken des Mikrozensus zählen neben dem Kernprogramm u. a. die Erhebungsteile

- Arbeitsmarktbeteiligung (LFS)
- Einkommen und Lebensbedingungen (SILC)
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Zu welchem Erhebungsteil Ihr Haushalt befragt wird, bestimmt die Stichprobenauswahl.
Hinweis: Bei der Wiederholungsbefragung kann ein verkürztes Frageprogramm, ein sogenanntes **Dependent Interviewing**, durchgeführt werden. Dieses ist möglich, wenn Sie bei der Erstbefragung Ihre Einwilligung zur Speicherung der Angaben für die Folgebefragung erklärt haben.

► Was wird gefragt und zu welchem Erhebungsteil werden Sie befragt?

Sie werden zu dem **Erhebungsteil Kernprogramm** nach § 6 Mikrozensusgesetz (MZG) befragt.

Die Schwerpunkte des Kernprogramms beziehen sich u. a. auf

• Haushalts- und Familienzusammenhang • Demografische Angaben • Besuch von Kindertagesstätte, Schule und Hochschule	• Bildungsabschlüsse • Staatsangehörigkeit und Migration
► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich? - Bildungs- und Schulabschlüsse (Jahr des höchsten schulischen und beruflichen Abschlusses, ggfs. Dauer des Schulbesuches im Ausland)	- ggf. Einbürgerungsjahr bzw. Zuzugsjahr nach Deutschland

1

► Wie oft und in welchen Abständen werden Sie befragt?

Ihr Haushalt wurde für die Befragung zum Kernprogramm ausgewählt. Hierbei werden vier Befragungen im jährlichen Abstand durchgeführt.
Ihre Befragungen in der Übersicht:

MUSTER

Bitte wenden

► Wozu dienen die Haushaltsstatistiken?

Die Haushaltsstatistiken ermitteln grundlegende Daten über die Bevölkerungsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland.
Mit diesen Informationen haben sich die amtlichen Haushaltsstatistiken zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt werden die Statistiken von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

► Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!
Gerade bei repräsentativen Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt das Mikrozensusgesetz (MZG) die Auskunftspflicht für jeden ausgewählten Haushalt vor. Darüber hinaus sind Sie auch zur Auskunft für Minderjährige oder Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Ihr Haushalt kann dabei nicht gegen einen anderen Haushalt ausgetauscht werden, da nur so zuverlässige Ergebnisse erzielt werden können.

► Welche Wege der Auskunftserteilung stehen Ihnen zur Verfügung?

• Unsere Empfehlung: Online
Der schnellste und einfachste Weg. Hier werden Sie automatisch durch das Frageprogramm geführt.

• Selbstausfüllerbogen
Hier erfolgt die Auskunft schriftlich über den umfangreichen Erhebungsbogen.

► Was ist die Rechtsgrundlage?

Grundlage ist das **Mikrozensusgesetz** in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

► Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja, der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die bei Ihnen erhobenen Angaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes geheim gehalten.
Die **MitarbeiterInnen des Statistischen Amtes** sowie **die Erhebungsbeauftragten sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet.**

►AnsprechpartnerInnen des Statistischen Amtes

In **besonders schwierigen Fällen** können Sie sich auch direkt an uns wenden.
Sie erreichen uns telefonisch während unserer Funktionszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Telefon: 0431 6895 -9222 (für Haushalte aus Hamburg),
0431 6895 -9250 (für Haushalte aus Schleswig-Holstein)

MUSTER

Mikro zensus

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.